



**Wolfenschiessen**  
Politische Gemeinde

---

## **Gemeindeordnung**

---

Stichdatum: 01. Januar 2023



# Gemeindeordnung

vom 13. Februar 2022

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)<sup>2</sup> sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)<sup>3</sup>,

beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen.

### Art. 2 Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesezt.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben. Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

### Art. 3 Urnenabstimmungen

Urnenabstimmungen sind, unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen.

### Art. 4 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegeseztgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

## **Art. 5 Zustellungen**

Die Geschäftsordnung, das Budget und die Jahresrechnung, sowie die zu behandelnden Erlasse sind allen Haushaltungen zuzustellen.

## **II. GEMEINDERAT**

### **Art. 6 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

### **Art. 7 Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahlen finden im selben Jahr wie die Landratswahlen statt.

### **Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.

<sup>3</sup> Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

<sup>4</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

### **Art. 9 Finanzkompetenz**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. über nicht budgetierte, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00;
4. über alle nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00.

## **Art. 10      Geschäftsreglement**

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einem internen Geschäftsreglement fest.

## **III.      KOMMISSIONEN**

### **Art. 11      Finanzkommission**

Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.

### **Art. 12      Schulkommission**

<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus vier Mitgliedern:

1. dem für das Departement Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident;
2. drei weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulkommission ist zuständig für:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule;
2. Erlass des Organisationsstatuts der Schule;
3. Antragstellung auf Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
6. Genehmigung des Schulprogramms;
7. Erlass von Hausordnungen;
8. Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden mit pädagogischer Funktion;
9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
10. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
11. Aufsicht über den Schulbetrieb;
12. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
13. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;

14. Vorberatung des Budgets aus dem Bereich der Schule und Antragstellung an den Gemeinderat;
15. Entscheid über Angebot und Organisation von Schülertransporten und weiteren schulergänzenden Angeboten;
16. Anregungen und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Neu- oder Umbauprojekten von Schulanlagen.

### **Art. 13      Übrige Kommissionen**

Der Gemeinderat kann übrige Kommissionen wählen und diesen bestimmte Aufgaben oder Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

## **IV.    ANGESTELLTE**

### **Art. 14      Anstellungsinstanz**

Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission.

### **Art. 15      Stellenbeschrieb**

- <sup>1</sup> Für jede Stelle wird ein Stellenbeschrieb erstellt.
- <sup>2</sup> Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen richtet sich nach dem Bildungsgesetz sowie der Lehrpersonalverordnung.

## **V.    ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16      Rechtsnachfolge**

- <sup>1</sup> Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein.
- <sup>2</sup> Die Rechtserlasse sind binnen zwei Jahre seit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung an die neue Gemeindeorganisation anzupassen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht dieser Gemeindeordnung widersprechen.

### **Art. 17      Neuwahlen Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2022 verlängert.

<sup>2</sup> Für den neuen Gemeinderat finden die Wahlen für die Amtsdauer 2022-2026 am 25. September 2022 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt für die Amtsdauer 2022-2026 ist der 1. Januar 2023.

### **Art. 18      Neuwahlen Schulkommission**

<sup>1</sup> Der neu gewählte Gemeinderat ist ermächtigt, vor dem 1. Januar 2023 die Schulkommission zu wählen.

<sup>2</sup> Der ausserordentliche Amtsantritt der Schulkommission für die Amtsdauer 2022-2026 ist der 1. Januar 2023.

### **Art. 19      Neuwahlen Finanzkommission**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Finanzkommission wird ausserordentlich bis 30. Juni 2023 verlängert.

<sup>2</sup> Für die neue Finanzkommission finden die Wahlen für die Amtsdauer 2022-2026 am 26. Mai 2023 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt für die Amtsdauer 2022-2026 ist der 1. Juli 2023.

### **Art. 20      Budgetierung**

Die Budgetierung für das Jahr 2023 erfolgt an der Herbstgemeindeversammlung 2022 als konsolidiertes Budget.

### **Art. 21      Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 17-20 treten bereits am 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vom 2. Dezember 2005 werden auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.

Wolfenschiessen, den 13. Februar 2022

**Namens der Politischen Gemeinde  
Wolfenschiessen**

Wendelin Odermatt  
Gemeindepräsident



Andreas Bünter  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 15. MRZ. 2022

**Regierungsrat Nidwalden**

Armin Eberli  
Landschreiber



- 
- <sup>1</sup> NG 111
  - <sup>2</sup> NG 171.1
  - <sup>3</sup> NG 312.1